
Persistenter Identifier: 020706065_0002

Titel: Zeitschrift für das Gesamtschulwesen : mit besonderer Rücksicht auf die Methodik des Unterrichts - 2.1850

Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

Signatur: 02 A 0947 ; RF 471

Strukturtyp: PeriodicalVolume

PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020706065_0002/1/

Schulgeld.

An den Staatsgymnasien bestimmt es der Landes Schulrath mit Genehmigung des Ministeriums. An den öffentlichen die Corporationen 2c. mit Genehmigung des Landes Schulraths. Die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes wird an Staatsgymnasien vom Landes Schulrathe erteilt und zwar wenn wahre Dürftigkeit nachgewiesen ist, und der Schüler, welcher jedenfalls wenigstens ein Semester am Gymnasium zugebracht haben muß, im letzten Semester ein Zeugniß der ersten Classe mit Vorzug erhalten hat. Auch bei den übrigen öffentlichen Gymnasien geht die Befreiung durch ein Semestralzeugniß der zweiten Classe verloren.

3. Die Schüler.

Die regelmäßige Aufnahme findet statt im Herbst. Für die Aufnahme in die unterste Gymnasialclasse wird erfordert: in der Religion jenes Maas von Kenntnissen, welches in der Volksschule erteilt wird; Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Schrift der Muttersprache, der lateinischen Schrift, und wo sie in der Volksschule gelehrt wird, auch der deutschen; Kenntniß der Elemente aus der Formenlehre der Muttersprache, Fertigkeit im Analysiren einfacher bekleideter Sätze, Fertigkeit im Dictandoschreiben nebst Setzen der Interpunctionen. Uebung in den vier Species in ganzen, unbenannten und benannten, gebrochenen und gemischten Zahlen, und in den einfachsten Proportionsexempeln.

Die Aufnahmsprüfung hält der Director in Verbindung mit den Lehrern der untersten Gymnasialclasse.

Wenn ein Schüler in eine höhere Classe eintreten will, so bestimmt seine Aufnahme entweder eine Prüfung oder ein Abgangszeugniß der vorhergehenden Classe eines andern öffentlichen Gymnasiums.

Das Maximum von 80 Schülern ist streng zu beachten; und allmählich durch Errichtung von Nebenclassen das richtige Verhältniß herzustellen.

Hospitirende Schüler können nur als Ausnahme gelten.

Disciplin.

Die Eltern auswärtiger Schüler haben für sich einen Stellvertreter dem Director zu bezeichnen.